

In Zusammenarbeit mit

agrisano

agriexpert

Impressum: Diese Sonderbeilage «Schadensfall – vermeiden, entschädigen und versichern» erscheint als im Abonnement inbegriffene Beilage zur UFA-Revue 7-8/2016.

Herausgeber: fenaco Genossenschaft, Erlächstrasse 5, CH-3012 Bern.

Redaktion: UFA-Revue, Gabriela Küng

Gestaltung: AMW, Chantal Udry, CH-8401 Winterthur.

Redaktion/Verlag: fenaco LANDI-Medien, CH-8401 Winterthur, Tel. 058 433 65 20

Druck: PMC, CH-8618 Oetwil am See

UFA
REVUE
SONDERTHEMA | FOCUS

Schadensfall

vermeiden, entschädigen und versichern

Unsichtbar und trotzdem belastend

DIENSTBARKEITEN Meist geht es um Wegrechte, Durchleitungsrechte oder andere Dienstbarkeiten. Die Frage ist aber immer dieselbe: Wer hat Recht? Deshalb ist es wichtig, dass fremde Eingriffe in ein Grundstück mit klaren Dienstbarkeitsverträgen geregelt werden.

Der Jurist spricht von Grunddienstbarkeiten, wenn das Recht zwischen zwei Grundstücken besteht, oder von Personaldienstbarkeiten, wo das Recht gegenüber einer Person eingetragen wurde. Dies ist insbesondere auch für Leitungen und Masten der Fall. Seit der Revision des ZGB im Jahr 2012 müssen Dienstbarkeitsverträge öffentlich beurkundet werden. Durch Beilage von Plänen sind heute Dienstbarkeiten genauer definiert. Bei älteren Rechten bestehen oft Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang des Rechts. Dem Dienstbarkeitsvertrag kommt bei der Auslegung eine sehr grosse Bedeutung zu. Die Grundeigentü-

mer sind deshalb gut beraten, wenn sie möglichst genau das Recht und die damit verbundenen Pflichten umschreiben. Agriexpert empfiehlt eine zeitliche Befristung.

Erwerb des Rechts «Nichts ist gratis» – So ist es in jedem Geschäft und so gilt es auch beim Erwerb einer Dienstbarkeit. Bei freiwilligem Rechtserwerb für den Abbau von Bodenschätzen (Kies, Sand, Kalk), bei Baurechten oder bei Standortabgeltungen für Mobilfunkantennen, Windkraftwerke usw., sowie für andere Zwecke, die einen hohen wirtschaftlichen Nutzen dem Berechtigten zukommen lassen, orientiert sich der Wert am zusätzlich ge-

stifteten Nutzen. In jedem Fall ist mindestens der Schaden zu ersetzen.

Minimale Entschädigung = Schadenabgeltung Überall dort, wo der Berechtigte öffentliches Interesse geltend machen kann, muss der Grundeigentümer im schlimmsten Fall mit der Enteignung rechnen (siehe Seite 4). Im Enteignungsfall kommt die minimale Entschädigung des Grundeigentümers auf der Basis des nachgewiesenen Schadens zur Anwendung. Was bei Einführung des Enteignungsgesetzes richtig war, mutet heute veraltet an. Selbst dem Bund gehörende Aktiengesellschaften ar-

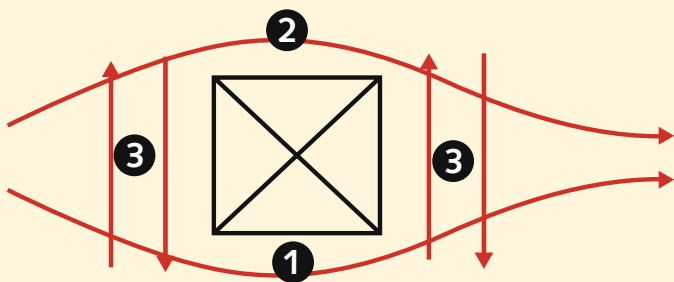
beiten gewinnorientiert. Es ist für die betroffenen Grundeigentümer deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb sie nur den Zeitwert der Gebäude oder den Schaden entschädigt erhalten.

Fakt ist: Kommt das Enteignungsrecht zum Zug, so kann nur der Schaden geltend gemacht werden.

Abgeltung am Beispiel eines Mastens Wird ein Masten auf einer Ackerfläche gebaut, müssen verschiedene Aspekte bei der Abgeltung des Schadens beachtet werden.

Erstens ergibt sich bei der Bewirtschaftung ein Mehraufwand (siehe Grafik 1). Das Hindernis muss vor-

Grafik 1: **Beispiel: Mehraufwand bei Bewirtschaftung eines Hindernisses**



Notwendige Arbeitsschritte:

- 1 und 2: vorsichtiges Umfahren des Hindernisses
- 3: Bearbeiten des Restes (z.B. Mähen)
- X handelt es sich um einen Masten, so muss mindestens mit einem Mehraufwand zur Bekämpfung von invasiven Pflanzen gerechnet werden.

Branchenempfehlung zur Entschädigung

Die vom VSE (Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen), dem SBV (Schweizer Bauernverband) und weiteren Verbänden herausgegebenen Empfehlungen zur Abgeltung des Standortes von Masten, Schächten oder zur Durchleitung basieren auf Schadenberechnungen und erleichtern damit die Beweisführung des geschädigten Grundeigentümers. Der SBV gab solche Empfehlungen bereits 1925 heraus, aber erst in den 90er Jahren gelang es gemeinsame Empfehlungen zu veröffentlichen. Nach langjährig guten Erfahrungen kam es dann aber 2012 wieder zu Meinungsverschiedenheiten, die zu neuen Verhandlungen führten. Der SBV ist der Auffassung, dass in der heutigen Zeit der Marktöffnung und Liberalisierung das Enteignungsrecht veraltet ist, und verlangte eine marktgerechte Entschädigung auf der Basis des gestifteten Nutzens. Die Werkeigentümer, insbesondere die Elektrizitätsunternehmen, stützen sich auf das geltende Recht und sind durch den liberalen Strommarkt zusätzlich unter Druck. Die Verhandlungen konnten 2016 abgeschlos-

sen werden und führten zu einer Erhöhung der Ansätze um rund 30 Prozent. Weiterhin wird aber das geltende Recht angewendet und nur der Schaden entschädigt. Was führte somit zu einer Erhöhung von 30 Prozent? Die Antwort ist einfach: Da der Schaden für die Dauer von 25 Jahren einmalig entschädigt wird, muss der jährliche Schaden in ein einmaliges Kapital umgerechnet werden (Barwert). Für die Umrechnung werden Zins und Zinseszins berücksichtigt. In den 90er Jahren wurde ein Zins von 3.5 Prozent angewendet. Heute kann ein solcher Zins weder auf der Bank mit einer Kassenobligation noch mit einer Obligation des Bundes erreicht werden. Durch die Senkung des Kapitalzinssatzes von 3.5 Prozent auf 1.125 Prozent erhöhte sich der einmalige Betrag um rund 30%. Bei Zinserhöhungen und/oder Verbilligung der Konsumentenpreise werden die Ansätze wiederum tiefer ausfallen. Eine Anpassung erfolgt alle 2 Jahre an die aktuellen Zinssituationen und den Landesindex der Konsumentenpreise.

sichtig umfahren und die Restfläche unmittelbar neben dem Hindernis muss bearbeitet, beispielsweise gemäht, werden. Bei einem Masten muss zusätzlich mit einem Mehraufwand zur Bekämpfung von invasiven Pflanzen gerechnet werden.

Zweitens entsteht ein Ertragsausfall (siehe Grafik 2). Dieser setzt sich aus Fläche des Hindernisses und der Fläche, die mit den Geräten nicht mehr bearbeitet werden kann, zusammen. Zusätzlich ergibt sich am Rand ein Minderertrag, welcher auch berücksichtigt werden muss.

Der Ernteverlust sowie das Hindernis bei der Bewirtschaftung kann mit Luftaufnahmen des Mastens oder der Stange nachgewiesen werden (siehe Grafik 3). Bei erdverlegten Leitungen gelingt der Nachweis des verminderten Ertrages indem z.B. beim Mais die geringere Wuchshöhe fotografisch festgehalten wird.

Gleichberechtigte Partner

Willigt der Grundeigentümer einer Dienstbarkeit freiwillig zu, so kommt ein Vertrag unter gleichberechtigten Partner zu Stande. Die Parteien haben sich über Inhalt und Preis zu einigen. Ihre Vereinbarung wird öffentlich beurkundet und im Grundbuch eingetragen. Sie gilt für die vereinbarte Dauer.

Fakt ist: Ein Vertrag setzt übereinstimmende Willensäusserung voraus. Der Preis ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil.

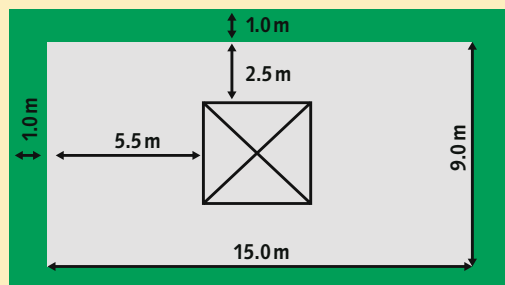
Branchenempfehlungen

Doch, was haben die Branchenempfehlungen (z.B. VSE-SBV zu Masten und Leitungen) in diesem Umfeld zu suchen? Die in den Empfehlungen enthaltenden Werke sind durch das Enteignungsrecht geschützt. Die Rechtsprechung dazu ist sehr umfassend und kommt immer zu folgenden Schlüssen: a) Das Recht muss erworben werden und b) Die Entschädigung richtet sich nach dem angerichteten Schaden. Branchenempfehlungen erleichtern die Bezifferung des Schadens und werden von den Gerichten anerkannt.

Grafik 2: **Beispiel: Flächenverlust für die Produktion**

Berechnung Flächenverlust (Ackerbau):

Neben dem zusätzlichen Aufwand für die Bewirtschaftung entsteht ein Ertragsausfall. Dieser lässt sich nach folgendem Schema berechnen:



a) Unbebaute Fläche:

- 1) Fläche des Hindernisses:
- 2) Fläche durch Geräte bedingt:

Total unbebaute Fläche somit:

b) Fläche mit Minderertrag

Total Ertragsverlust auf einer Fläche von

Masten-Standfläche, hier 4 m im Quadrat
 Länge des Traktors bis und mit Bodenberührung Gerät
 Seitlicher Sicherheitsabstand, hier 2.5 m
 $(2.5\text{ m} + 4\text{ m} + 2.5\text{ m}) \times (5.5\text{ m} + 4\text{ m} + 5.5\text{ m}) = 135\text{ m}^2$
 Verluste am Rand der Bearbeitung $\frac{1}{3}$
 $(9\text{ m}^2 + 17\text{ m}^2) \times 2 \times \frac{1}{3} = 17\text{ m}^2$
 $135\text{ m}^2 + 17\text{ m}^2 = 152\text{ m}^2$

Grafik 3: **Beispiel: Luftaufnahme Masten im Acker, nicht ackerbare Fläche konkret 302.38 m²**



Mit Hilfe von Luftaufnahmen und entsprechenden Programmen können der effektive Flächenverlust und die Bewirtschaftungsweise konkret festgestellt werden. Zusätzliche Hindernisse, wie hier die Strasse, vergrössern in der Regel den Flächenbedarf.

Auf www.agriexpert.ch unter Dienstleistungen, Entschädigungen, Downloads sind die aktuellen Entschädigungsansätze zu finden. Sie verhindern teure Gutachten im Einzelfall.

Vorsicht beim Vertragsabschluss Bei unklaren Verträgen empfiehlt es sich, entsprechend zu

verhandeln. Eine beidseitige Einigung über alle wesentlichen Punkte ist wichtig, da die Verträge nach der Unterschrift meist erst wieder bei Streitigkeiten hervorgehoben werden. Diese werden dann gemäss Wortlaut ausgelegt. Deshalb ist es wichtig, dass alle relevanten Punkte ausführlich und verständlich niedergeschrieben werden.

Autor Martin Würsch, Leiter Agriexpert, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Auf www.agriexpert.ch unter Dienstleistungen, Entschädigungen, Downloads sind die aktuellen Entschädigungsansätze zu finden.

INFOBOX

www.ufarevue.ch

7-8 · 16

Beanspruchung von Landwirtschaftsland

ENTEIGNUNG Eine Enteignung ist ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit. Um diese durchzuführen, muss ein öffentliches Interesse bestehen, aber es müssen auch andere Voraussetzungen erfüllt sein.

Bei einer Enteignung wird in das Eigentum eingegriffen. Entweder wird das Eigentum ganz entzogen oder die Verfügungsfreiheit wird eingeschränkt. Eine Enteignung hat beim Eigentümer immer einen Schaden zur Folge. Sowohl der Eingriff in die Eigentumsfreiheit wie auch die Bestimmung des Schadenersatzes haben sich nach klaren rechtlichen Regeln zu richten.

Eingriff in Eigentumsfreiheit

In der Schweiz stellt das Recht auf Eigentum ein Grundrecht dar und ist deshalb besonders geschützt. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie kann deshalb nur unter eng definierten Bedingungen erfolgen. So muss für das Vorhaben eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, es muss ein öffentliches Interesse am Eingriff bestehen und der Eingriff muss verhältnismässig sein. Für polizeilich begründete Eingriffe und für Notmassnahmen gelten besondere Voraussetzungen.

In der Landwirtschaft ist das Grundeigentum einerseits durch den Bedarf von Landwirtschaftsland für bauliche Infrastrukturanlagen (Strassen, Eisenbahn, Hochwasserschutzmassnahmen) betroffen, andererseits aber auch durch Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung (wie Düngungsverbot, Pflanzenschutzmittelverbot), z.B. aufgrund des Grundwasserschutzes, ohne dass die Öffentlichkeit Eigentümerin der betroffenen Fläche wird.

Voraussetzungen für Enteignung

Wenn der Landwirt von einem Vorhaben betroffen ist, das nur realisiert werden kann, wenn er Land abtritt, empfiehlt es sich zu prüfen,

Tabelle 1: **Voraussetzungen für Eingriff in Eigentumsgarantie**

gesetzliche Grundlage	z. B. Nationalstrassengesetz, kantonale Strassen- und Baugesetze
öffentliches Interesse	z. B. Landbedarf ist nötig aufgrund eines Beschlusses einer Gemeinde, eines Kantons oder des Bundes
Verhältnismässigkeit	der vorgesehene Eingriff ist geeignet und notwendig, es gibt keine mildere Alternative

ob das Projekt die gesetzlichen Grundlagen einhält. Stützt sich das Projekt auf ein Bundesgesetz, oder ist dafür ein kantonales Gesetz massgeblich? In bestimmten Fällen bestehen zwischen Bundes- und Kantonsgesetzgebung Unterschiede.

Alternativen prüfen Der Landwirt muss in der Projektbearbeitungsphase den Projektverantwortlichen klar machen, dass ernsthaft andere Möglichkeiten als die Landabtretung geprüft werden müssen. Weiter ist es hilfreich,

wenn er signalisiert, dass er statt einer Geldleistung die Zuteilung von Ersatzfläche bevorzugt. Allenfalls kann mit dem Angebot einer Ersatzfläche eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Bei der Auflage ist dann die Frage zu stellen, ob die Projektpläne tatsächlich den geltenden Richtlinien entsprechen. Falls daran Zweifel bestehen, ist die Einsprache gegen das Projekt in Betracht zu ziehen. Ist der vorgesehene Landerwerb tatsächlich notwendig für das Projekt? Könnte bei einem Strassen-

bauvorhaben beispielsweise durch ein steileres Bord der Landverbrauch vermindert werden? Bei einem Wasserbauvorhaben kann man sich die Frage stellen, ob die Ziele des Hochwasserschutzes nicht auch durch verbesserte Unterhaltsmassnahmen erreicht werden können.

Öffentliches Interesse Weiter muss geprüft werden, ob für das Vorhaben überhaupt ein genügendes öffentliches Interesse vorhanden ist. Ist die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone mit der Folge, dass bestehende Gebäude nicht mehr genutzt werden können, auf diesem Grundstück überhaupt notwendig, wenn nur eine geringe Schüttmenge vorhanden ist und die Wasserversorgung bisher über genügend Trinkwasser aus anderen Quellen verfügt?

Tabelle 3: **Verfahren: was sollte der Landwirt beachten?**

Projektvorarbeiten:	Mitwirkung und Anhörung nutzen, Begründungen hinterfragen, Alternativvorschläge eingeben, möglichen Schaden mitteilen, Ersatzland fordern
Auflage:	Prüfen der Projektunterlagen inkl. Situationspläne, Schnitte, Landerwerbspläne, Berichte (insbesondere zu Ausführungen betreffend Varianten und Interessenabwägung und zu ökologischen Ersatzmassnahmen)
gesetzliche Grundlage:	entspricht das Projekt den Zielen von Gesetzen und Richtlinien? sieht das Gesetz noch andere Möglichkeiten vor? kantonales oder eidgenössisches Enteignungsrecht?
öffentliches Interesse:	besteht eine nachvollziehbare Begründung? ist eine allfällige Alternative geprüft worden?
Verhältnismässigkeit:	ist der Eingriff geeignet und notwendig, gibt es eine mildere Alternative?
Einsprache:	klare Formulierung von Anträgen und Begründungen
	Anträge zu Projektänderung
Bestimmung Schaden:	Bezeichnung Wert abzutretendes Land evtl. Minderwert Restgrundstück evtl. Bezeichnung Inkonvenienzen
Forderung Sachleistung:	Zuteilung Ersatzfläche, Gewährleistung Zufahrt usw.

Tabelle 2: Enteignungen in Landwirtschaft

formelle Enteignung:	Abtretung ganzes Grundstück Abtretung einer Teilfläche eines Grundstückes Entfernung eines Gebäudes (?)
materielle Enteignung:	Nutzungsbeschränkung (z. B. kein Dünger) Beschränkung einer Dienstbarkeit Bauverbot (?)

Notwendigkeit Und schliesslich kann man sich die Frage stellen, ob die definitive Landabtretung zur Erreichung des Zieles notwendig ist, oder ob ein geringerer Eingriff, z. B. eine Nutzungsbeschränkung, genügen würde. Wird eine bestehende Strasse verbreitert, gibt es wohl keinen geringeren Eingriff als die definitive Landabtretung. Bei einem Rückhaltebecken, das nur alle paar Jahre überschwemmt wird und sonst eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden kann, dürfte eine definitive Landabtretung nicht notwendig sein.

Einsprache Eine Einsprache gegen das Projekt kann dann zum Erfolg führen, wenn in der Projektbearbeitung Gesetze und Richtlinien nicht richtig angewendet worden sind. Dazu gehört auch, dass bei der Festlegung der gewählten Massnahme eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wurde. Die Interessenabwägung darf sich aber nicht nur auf die Kosten beschränken. So hat sich in einem Beschwerdeverfahren ergeben, dass eine Strassenabwasserbehandlungsanlage neben einer Autobahn trotz höheren Kosten nicht auf Landwirtschaftsland gebaut werden darf.

Bestimmung Schadenersatz In bestimmten Fällen ist es notwendig, bereits in der Einsprache gegen das Projekt die Schadenersatzansprüche oder Sachleistungen anzumelden. Dabei ist zu beachten, dass der Schaden oftmals nicht nur dem Wert des abzutretenden Landes entspricht, sondern dass noch weiterer Schaden dazu kommt, der durch den Landverlust verursacht wird. Bei der Bestimmung des Verkehrswertes

der abzutretenden Landfläche ist der heutige objektiv festgestellte Bodenwert massgeblich (ermittelt aus Vergleichswerten), auch wenn beispielsweise dieser Boden vor 20 Jahren zum doppelten Preis gekauft worden ist. Ebenfalls ist für die Schadensbemessung unerheblich, wenn der Wert des zukünftigen Ertragsausfalles (Kapitalbetrag des jährlichen Ertragsausfalles) höher liegt als der objektiv festgestellte Bodenwert. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist der Nutzen, der sich für die Öffentlichkeit durch die Landabtretung für das Bauprojekt ergibt. Auch nicht berücksichtigt wird beispielsweise ein «Gefühlswert», der allenfalls wegen einer besonderen persönlichen Bindung geltend gemacht wird, oder ein Spekulationswert im Hinblick auf eine unbestimmte zukünftige Nutzung der betroffenen Fläche.

Restgrundstück berücksichtigen Hingegen kann ein allfälliger Minderwert auf dem Restgrundstück angerechnet werden, wenn nur ein Teil eines Grundstückes abgetreten werden muss. So kann nach objektiven Kriterien das Restgrundstück einen tieferen Bodenwert aufweisen als vorher. Die Gründe sind beispielweise, wenn das Restgrundstück nur noch eine geringe Grösse hat, neu eine ungünstige Form aufweist oder nur noch erschwert befahren werden kann. Schliesslich können weitere Schäden angemeldet werden (sogenannte Inkonvenienzen), die mit der Landabtretung verbunden sind, in der Entschädigung des Sachwertes jedoch nicht enthalten sind. Beispiele dazu sind der Schaden als Folge von Mehraufwand wegen eines Umweges oder die Kosten wegen einer notwendigen Betriebs-

Landi www.landich aktuell

99.- 149.-



Jacke Forrester
90 % Polyester, 10% Spandex, mit wasserdichtem Cordura-Gewebe am Ellbogen. Grössen: S – XXL.
27674-78



Schnittschutz Bundhose Forrester
Inkl. Hosenträger. Atmungsaktives Stretchgewebe für maximale Bewegungsfreiheit. Wasserdichtes und reissfestes Gewebe am unteren Hosenbein. Grössen: 42/44, 46, 48, 50, 52, 54/56.
27667/27669-73



Forsthelm
KWF geprüft. Der Förster-Kit besteht aus einer Helmkombination orange mit H31 Gehörschutz und V5B Netzvisier aus Polyamid, SNR = 28dB.
31083



Sicherheits-Lederstiefel S3
Stahlkappe- und Kevlar-Sohle. Grössen: 40 – 46.
27656-59/27661/27662/27663



Sicherheitsjacke
Leuchtorange, gefüttert. Fleeceinnenfutter, Ärmel abtrennbar. 100 % Polyester, PU beschichtet. Grössen: M – XXL.
80989-92



Sicherheitsstiefel Purofort
Strapazierfähiger und langlebiger Arbeitstiefel für verschiedene Anwendungszwecke in der Landwirtschaft. Grössen: 39 – 46. 02917-24



Gehörschutz Peltor Optime
Flüssigkeits-Dichtungsringe für verbesserten Komfort.
19255



Atemschutzmaske 3M™ 4279-PT
Gebrauchsfertige, wartungsfreie Halbmaske, die wirkungsvoll und komfortabel vor vielen der gängigen Gase, Dämpfe und Partikel im Industrieumfeld schützt. 20919

Dauertiefpreise

angenehm anders – www.landich



Wenn eine Strasse verbreitert werden soll, gibt es kaum eine andere Möglichkeit als die Enteignung. Mögliche Alternativen müssen aber immer gründlich geprüft werden.

umstellung. Schwierig geltend zu machen sind Schadenersatzansprüche, wenn die Bewirtschaftung des Grundstückes durch Nutzungsbeschränkungen eingeschränkt wird. Aus rechtlicher Sicht ist nur bei Nutzungsbeschränkungen, mit denen eine wesentliche aus dem Eigentum fließende Befugnis entzogen wird und die deshalb einer Enteignung gleichkommen (als materielle Enteignung bezeichnet), ein Schadenersatz vorgesehen. So wurde bisher von den Gerichten ein Gülleverbot in der Grundwasserschutzzone 2 nicht als materielle Enteignung anerkannt, da auch mit

einem Gülleverbot noch eine wirtschaftlich sinnvolle und gute Nutzung möglich ist.

Verpachtete Grundstücke Bei verpachteten Grundstücken kann der Pächter selbständig seinen Schaden geltend machen, da er mit der Enteignung allenfalls im vertragsgemässen Gebrauch der Sache beeinträchtigt ist. Allerdings beschränkt sich die für die Berechnung des Schadenersatzes massgebliche Dauer auf die ausstehenden Jahre der laufenden Pachtperiode. Zur Vervollständigung ist noch anzuführen, dass eine allfällige besse-

re Nutzungsmöglichkeit, die sich aufgrund des Bauprojektes ergibt, bei der Entschädigungsberechnung angerechnet werden muss. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn die neue Strasse, für die das Land abgetreten werden musste, durch den betroffenen Grundeigentümer auch benützt werden darf und deshalb ein Grundstück besser erschlossen wird und so einen höheren Wert erhält. Oder wenn ein Grundstück, das bisher wegen Hochwassergefahr nicht zonenkonform genutzt werden konnte, nach Erstellung der Hochwasser-Schutzmassnahmen wieder zonenkonform genutzt werden kann.

zeitlich begrenzte Enteignung handelt (beispielsweise bei der vorübergehenden Beanspruchung von Landwirtschaftsland für eine Baupiste oder einen Installationsplatz). Eine Sachleistung (beispielsweise die Zuteilung einer Ersatzfläche) wird nur in Betracht gezogen, wenn dies bereits im Auflageverfahren angemeldet worden ist. Ein Anspruch auf die Zuteilung einer Ersatzfläche besteht jedoch nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Ersatz von öffentlichen Wegen und Brücken, Enteignung eines Quellenrechtes). Ergibt sich in den Landerwerbsverhandlungen die Möglichkeit der Zuteilung einer Ersatzfläche, ist eine solche Lösung in der Regel einer Geldleistung vorzuziehen.

Tabelle 4: Zusammensetzung Entschädigung

Formelle Enteignung:	Volle Entschädigung	= Verkehrswert der abzutretenden Fläche (ohne spekulative Hoffnung)
		= Wert des enteigneten Rechtes
	Minderwert des Restgrundstückes	
	Inkonvenienzen	
Materielle Enteignung:	Verkehrswert vor Enteignung abzüglich Verkehrswert nach Enteignung	
	Inkonvenienzen	

Bezahlung der Entschädigung

Der Ausgleich der Enteignung erfolgt in der Regel durch eine Geldleistung. Weil in den meisten Fällen der Schadenersatz bei der Landabtretung dem Verkehrswert der abzutretenden Fläche entspricht, erfolgt die Geldleistung als Einmalzahlung. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch auch eine wiederkehrende Zahlung möglich, insbesondere wenn es sich um eine

Autor Rudolf Streit, Stv. Bereichsleiter Bewertung und Recht, Agriexpert, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Bei Fragen hilft Agriexpert gerne weiter: ☎ 056 462 51 11

INFOBOX

www.ufarevue.ch

7-8 · 16

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen

STEUERFOLGEN Entschädigungszahlungen gelten meist als selbstständiges Erwerbseinkommen. Dieses muss besteuert werden. Die Zusammensetzung der Entschädigung steht hier im Mittelpunkt.

Bei Entschädigungszahlungen wird in vielen Fällen der steuerlichen Behandlung zu wenig Beachtung geschenkt. Für die Besteuerung ist die Zusammensetzung der Entschädigung zentral. Entschädigungen für Landverlust werden beispielsweise anders besteuert als Versicherungsentschädigungen. Die Entschädigungen werden in vier Kategorien eingeteilt (Beispiel siehe Tabelle).

Verkauf oder Entschädigung für Rechtseinräumung (A) Sofern der Erlös bei einem Verkauf die Anlagekosten übersteigt, ist dieser Gewinn der Grundstücksgewinn-

steuer unterstellt. Darauf lastende kumulierte Abschreibungen stellen selbständiges Erwerbseinkommen dar, inklusive den damit verbundenen Sozialversicherungsabgaben. Gleiches gilt für die Entschädigung für die Einräumung eines Rechts (z.B. Dienstbarkeit). In beiden Fällen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden.

Entschädigung für einmaligen Schaden (B) Auch die Entschädigungszahlungen für einen einmaligen Schaden (z.B. Ertragsausfall) ist ordentlich als selbständiges Erwerbseinkommen (zuzüglich Sozi-

alversicherungsabgaben) steuerbar. Sofern diese Zahlungen auch Ertragsminderung der Folgejahre enthält ist dies explizit auszuweisen, damit dieser Teil nach den Regelungen unter C) besteuert werden kann.

Entschädigung für wiederkehrende Schäden (C) Kapitalzahlungen für wiederkehrende Schäden sind im laufenden Jahr als selbständiges Erwerbseinkommen zum Satz des jährlichen Schadens steuerbar (Art. 37 DBG und Art. 11, Abs. 2 StHG). Die Sozialversicherungsabgaben werden einmalig erhoben.

Entschädigung als Abgeltung einer Wertverminderung (D) Erfolgt die Entschädigung als Abgeltung eines Schadens, der einen Wertverlust ausgleicht (z.B. sinngemäss einer Versicherungsleistung zum Wiederaufbau einer abgebrannten Scheune), so kann allenfalls der Verlustausgleich steuerneutral behandelt werden.

Vorgängige Abklärung Agriexpert empfiehlt, die steuerliche Behandlung bei der kantonalen Steuerverwaltung vorgängig abzuklären. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass die Berechnungsgrundlage aus dem Beleg detailliert hervorgeht (jährlicher Schaden, weitere Abgeltung, Kapitalisierung wiederkehrender Schaden usw.).

Tabelle: Beispiele für verschiedene Entschädigungsarten

Kategorie	Art der Entschädigung	Beispiel	Wert der Entschädigung
A)	Landverlust	(1000 m ² à Fr. 12.–)	CHF 12 000.–
B)	Kulturschadenentschädigung	(Ertragsausfall)	CHF 5 000.–
C)	Durchleitungsentschädigung	(Stromleitung und Schächte)	CHF 20 000.–
D)	Versicherungsentschädigung	(Brandfall)	CHF 1 000 000.–

Autor Martin Angehrn, Leiter Treuhand, Agriexpert, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

INFOBOX

www.ufarevue.ch 7-8 · 16

Anzeigen

Weil die Landwirtschaft Spezialisten braucht

Als kleine und feine Kunden-Genossenschaft setzen wir auf solides Versicherungshandwerk in den ländlichen Gebieten der Schweiz. Privatpersonen, Landwirte und KMU zählen auf uns – seit 1874.

emmental
versicherung

agrisano

Mit uns reduzieren Sie Ihr Risiko: **seriös geplant!**

Für die Bauernfamilien!

Alle Versicherungen aus einer Hand.
Agrisano | Laurstrasse 10 | 5201 Brugg
Tel. 056 461 71 11 | www.agrisano.ch

Unfälle verhindern

SICHERHEIT Wer Unfälle verhütet, spart nicht nur Geld, sondern vermeidet auch das quälende Gefühl, jemanden geschädigt zu haben. Wer bereits im Voraus für die Sicherheit besorgt ist, hat gute Chancen, vor Unfällen und rechtlichen Konsequenzen verschont zu bleiben.

Wenn Gäste auf dem Landwirtschaftsbetrieb empfangen werden, müssen einige Punkte betreffend Sicherheit besonders beachtet werden. Die Information der Gäste über Gefahren und Verhaltensregeln ist eine der wichtigsten organisatorischen Massnahmen. Es geht darum, im dynamischen Betriebsalltag das Wohlbefinden und die Sicherheit der Gäste zu gewährleisten. Je nach Lage und Angebot fallen agrotouristische Aktivitäten mit der Haupterntezeit zusammen. Die betrieblichen und touristischen

Aktivitäten müssen gut aufeinander abgestimmt und organisiert werden. Hierzu einige Hinweise zur Umsetzung:

- Wichtig ist eine klare Haus- bzw. Hofordnung. Die Regeln sind auf eine gute und akzeptierte Art und Weise weiterzugeben. Dies erfordert eine gute Mischung von Durchsetzungsvermögen und diplomatischem Geschick. Eltern müssen wissen, dass sie während des Aufenthalts auf dem Landwirtschaftsbetrieb eine Aufsichtspflicht über ihre Kinder haben.

- Für die Organisation und Durchführung von sicheren Angeboten für Gäste muss die Zuständigkeit klar geregelt sein. Dazu braucht es eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die sich sowohl beim Betriebspersonal als auch bei den Gästen für ein sicheres Verhalten einsetzen kann. Für Betriebe, welche Agrotourismus anbieten, ist ein Sicherheitskonzept zur Umsetzung der Präventionsmassnahmen von Vorteil. Am besten geeignet für die Landwirtschaft ist das von der BUL

und dem Bauernverband lancierte Sicherheitskonzept «agri TOP». Die verantwortliche Person, der «agri TOP»-Trainer, lernt die aktuellen Vorschriften, die Grundsätze und die Methodik der Prävention kennen und erhält mit der «agri TOP»-Dokumentation Hilfsmittel für die Umsetzung der notwendigen Massnahmen.

- Um Gebäude für Gäste sicher zu machen, müssen diese die Anforderungen der Kindersicherheit erfüllen: So müssen an sämtlichen erreichbaren Absturzkanten



Dieses Geländer entspricht den Anforderungen der Arbeitssicherheit. Bei solchen Lagerböden muss darauf geachtet werden, dass Kinder keinen Zutritt gewährt wird, zum Beispiel mit einem Türchen beim Aufgang. Bild: BUL



Dieses Geländer ist kindersicher. Durch die senkrechten Gitterstäbe können Kinder nicht am Geländer hinaufklettern und durch den maximalen Abstand von 12 cm auch nicht hindurchfallen. Bild: BUL

im direkten Zugangsbereich Geländer kindersicher ausgeführt sein, das heisst senkrechte Laten, Gitterstäbe oder gespannte Drähte mit maximal 12 cm Abstand. Treppen sind mit Handläufen auszurüsten.

- Nicht überall ist der freie Zutritt zu den Tieren erwünscht und sinnvoll, z.B. in Laufställen, zum Zuchtstier, oder zum Geflügelstall. Auch in anderen Bereichen kann es sinnvoll sein, diese für Gäste abzusperren. Zudem sollen Warntafeln auf das Zutrittsverbot hinweisen.
- Die BUL bietet neben Unterlagen zu diesem Thema auch Rundgänge mit Sicherheitsfachleuten an, bei welchen auf die Sicherheit von Gästen ein spezielles Augenmerk gelegt wird.

Wenn sich Gäste und ihre Kinder nur ausserhalb des Hofareals befinden,

z.B. Feldrandverkauf, müssen nicht die gleichen Präventionsmassnahmen getroffen werden wie bei Angeboten, bei denen sich die Gäste auf dem Hofplatz oder im Hofladen aufhalten.

Kinder sind auf einem Bauernhof, bedingt durch ihre Neugier, Unbekümmertheit und körperliche Schwäche, besonders gefährdet. Ferienkinder kennen die Abläufe und Gefahren auf dem Landwirtschaftsbetrieb kaum.

Sturz und Fall Häufigste Unfallursachen sind Stürze, sei dies auf gleicher Ebene oder von einem erhöhten Boden. Technische Sicherheitsmassnahmen, z. B. Absturzsicherung und Schutzabdeckungen, sind für die Gefahrenminderung am wirkungsvollsten. Einmal richtig erstellt, erfüllen sie ihre Aufgabe dauerhaft.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Jeder Boden, dessen Sturzkante mehr als 100 cm hoch ist, muss mit einem Geländer und einem gesicherten Aufgang versehen sein.
- Ein Geländer besteht aus einer Brustwehr und Knieleiste. Die Höhe der Brustwehr beträgt 100–130 cm. Die Knieleiste wird auf 50 cm montiert.
- Auf Knie- und Fussleiste kann verzichtet werden, wenn die Brustwehr um 20–30 cm von der Sturzkante zurückversetzt wird. Der Materialumschlag wird dadurch weniger behindert. Die Brustwehr eines Geländers muss horizontal und vertikal einer Belastung von 80 kg standhalten.
- Ketten und Drahtseile sind als Geländer nur zulässig, wenn sie mit einer Spannvorrichtung gestreckt sind.
- Bodenöffnungen müssen so gesichert sein, dass Personen auch während der Arbeit nicht abstürzen können. Es ist sinnvoll, Sicherungen anzubringen, die arbeitswirtschaftliche Vorteile bringen, z.B. Abwurftrichter oder Deckel mit Schrägfalz. Grundsätzlich sollen alle Bodenöffnungen mit einem angebänderten Deckel verschlossen sein.

Haftungsfolgen nicht eingehaltener Standards

Steht fest, dass ein Haftpflichtiger dem Geschädigten Schadenersatz leisten muss und ist die Höhe des Schadens ermittelt, bleibt zu klären, welchen Teil des berechneten Schadens der Haftpflichtige tatsächlich zu ersetzen hat.

Bei der Festsetzung der Haftungsquote ist unter anderem die Betriebsgefahr relevant. So hat sich der Autohalter die Betriebsgefahr, der Tierhalter die Tiergefahr und der Werkeigentümer die Verkehrssicherheit seiner Werke (Häuser, Wege, Strassen, Gräben, Leitungen) anrechnen zu lassen. Einem Pferdehalter wurde volle Haftung für den Schaden eines verletzten Kindes auferlegt, das unbefugt die Weide betreten hatte, weil die Einzäunung nicht den Empfehlungen für Unfallverhütung in der Landwirtschaft entsprochen hatte. Bei einem im Winter schneebedeckten und vereisten Gehweg kann der Eigentümer haftbar gemacht werden, wenn er die ihm zumutbaren Sicherungspflichten nicht wahrnimmt. Regelmässige Kontrollgänge, salzen oder Splitt streuen reichen aus, fortlaufendes Abtragen des Eises mit Pickel ist dagegen unzu-

mutbar. Auch ein Selbstverschulden des Geschädigten kann die Schadenersatzpflicht des Haftpflichtigen mildern. So wurde die Schadenersatzforderung eines Fussgängers, der auf der Strasse und nicht auf dem Trottoir ging, um einen Viertel reduziert.

Bei den Verschuldenshaftungen hängt die Schadenersatzpflicht davon ab, inwiefern das Verhalten der handelnden Person vorgeworfen werden kann. Grundsätzlich hat der Haftpflichtige für jede absichtliche oder fahrlässige Handlung einzustehen. Je nachdem, ob dem Schädiger absichtliches, grobes oder leicht fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann, hat er den ganzen, einen höheren oder tieferen Anteil des Schadens zu übernehmen. Bei einer bewussten und gewollten Schädigung liegt Absicht vor, bei einer unbeabsichtigten Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer die unter den gegebenen Umständen erforderliche Sorgfalt nicht aufbringt. Der Schädiger muss dabei diejenige Sorgfalt walten lassen, die in seiner Berufsgattung bzw. Branche üblich ist.

Yvonne Gut, Juristin, Agriexpert



Maschinen und Fahrzeuge Im Bereich der Maschine muss auf folgende Punkte Wert gelegt werden:

- Die Fahrzeug- und Maschinenhalle ist kein Kletterpark und kein Kinderspielplatz. Alle Maschinen und Fahrzeuge müssen kippstabil und am Wegrollen gehindert abgestellt werden.
- Die Zündschlüssel der Fahrzeuge müssen abgezogen werden.
- Scharfe Spitzen und Kanten sind abzudecken. Zugängliche Anlagenschalter von Hofmaschinen sind abzuschliessen, um unbefugtes Einschalten zu verhindern.
- Stationäre Maschinen, welche selbstständig anlaufen, dürfen nicht im Publikumsbereich sein oder sind abzudecken.
- Grundsätzlich müssen Maschinen immer mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen ausgerüstet sein.

Notfallplanung und Brandschutz Der Notfallplanung ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken. «Was ist bei einem Ereignis zu

tun?» Diese Frage ist bereits im Voraus zu beantworten. Die notwendigen Massnahmen sind mit den Mitarbeitenden zu besprechen, zu planen und zu üben, z.B. Alarmierung oder Nothilfe-Massnahmen. Die Ausgänge sind mit nachleuchtenden Schildern oder einer Notbeleuchtung auszurüsten.

Gäste sind über die getroffenen Brandschutzmassnahmen und das Verhalten insbesondere im Umgang mit offenem Feuer zu informieren. Auf dem Hof muss ein generelles Rauchverbot gelten. Falls nötig kann an einem geeigneten Ort eine Raucherzone eingerichtet werden.

Autor Vera Bracher, BSc in Agronomie, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL), 5040 Schöftland, vera.bracher@bul.ch

INFOBOX

www.ufarevue.ch

7-8 • 16

Wirtschaftliche Folgen und Absicherung

UNFALL Häufig geschieht bei einem Unfall nichts Schlimmes. Dennoch ist es möglich, dass jemand invalid wird. Was gilt als Invalidität? Wie wird diese ermittelt und was muss dabei berücksichtigt werden?

Gemäss dem Geschäftsbericht 2015 der Agrisano Prevos, der Vorsorgeeinrichtung für die Landwirtschaft, wurden im vergangenen Jahr über drei Millionen Franken an Invalidenrenten an Versicherte ausbezahlt, dies bei einem Bestand von rund 18000 Personen mit Risikoversicherungen. Diese Zahlen lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

Die Landwirtschaft ist von Unfällen mit Invaliditätsfolgen nicht verschont. In der überwiegenden Anzahl von Unfällen geschieht aber glücklicherweise nichts (finanziell) Schwerwiegendes. Die Höhe der ausbezahlten Renten ist allerdings nur ein Teilaspekt: Ein Unfallereignis kann zuerst einmal Arzt- und Spitalkosten verursachen. Sind die Unfallfolgen gravierender, ist die verunfallte Person für eine vorübergehende Dauer arbeitsunfähig. In der Folge erleidet sie einen Einkommens- respektive Lohnausfall. Invaliditäts- oder Todesfälle resultieren erst aus den gravierendsten Unfällen. So ist es auch naheliegend, dass

nach wie vor die meisten Invaliditätsfälle auf eine Krankheit und nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind.

Die nachfolgenden Ausführungen widmen sich den wirtschaftlichen Aspekten eines Unfalles mit Invaliditätsfolgen und zeigen Grundsätze zur Schadensbemessung sowie zu den Absicherungsmöglichkeiten auf. Im Grundsatz gelten diese sinngemäss auch für krankheitsbedingte Invaliditätsfolgen.

Invalidität im Sinne des IV-Gesetzes

Als Invalidität im Sinne des Gesetzes gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit. Ein gesundheitliches Leiden alleine genügt somit noch nicht, um aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht als invalide zu gelten.

Die ärztliche Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit sagt noch nichts

über eine allfällige Invalidität aus. Die Ärzte haben sich dazu zu äussern, ob und wie weit die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit eingeschränkt ist und welche andere angepasste Tätigkeit einer Person in welchem Ausmass und unter welchen Einschränkungen noch möglich und zumutbar ist. Es ist Aufgabe der IV oder der Unfallversicherung, den Invaliditätsgrad zu ermitteln. Als Invaliditätsgrad im Sinne des Gesetzes gilt der gesundheitsbedingte Einkommensausfall in Prozent.

Invalidität ermitteln Der Betätigungsvergleich ist das zentrale Element einer Invaliditätsbemessung und ist grundsätzlich immer vorzunehmen. Er stellt eine Auflistung der verschiedenen Arbeitsbereiche dar und hat zum Ziel, den Anteil der noch möglichen produktiven Tätigkeiten der gesundheitlich angeschlagenen Person auf dem Landwirtschaftsbetrieb zu ermitteln. Als Grundlage zur Berechnung der funktionellen Leistungsfähigkeit dient der Arbeitsvoranschlag der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon.

Bei der Methode des Einkommensvergleichs wird der Invaliditätsgrad aufgrund eines Vergleichs zweier Einkommen ermittelt: Einerseits dem Valideneinkommen, welches dem Arbeitseinkommen entspricht, das die versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Andererseits dem Invalideneinkommen, welches dem Einkommen entspricht, das die versicherte Person trotz gesundheitlicher Einschränkung noch erwirtschaften kann. Als Grundlage für den Einkommensver-

gleich dienen die Buchhaltungsabschlüsse vor und nach Eintritt des Gesundheitsschadens sowie die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, das heisst, welche Arbeiten sie trotz Einschränkung noch erledigen kann.

Was ist zu beachten? Die Abklärungsdienste der IV-Stellen beurteilen den invaliditätsbedingten Einkommensausfall aufgrund einer Befragung der betroffenen Person am Arbeitsplatz und unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Eintritt der Invalidität. Dabei sind unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:

Anmeldung Eine Rente wird frühestens sechs Monate nach Einreichen der Anmeldung ausgerichtet. Eine Anmeldung sollte demnach spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der gesundheitlich bedingten Arbeitseinschränkung erfolgen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Leistungsansprüche infolge verspäteter Anmeldung verloren gehen.

Einkommensermittlung Eine korrekte Ermittlung des Valideneinkommens bei Selbständigerwerbenden kann schwierig sein, da deren Verdienst häufig grossen Schwankungen unterliegt. Die Ermittlung des Valideneinkommens stützt sich deshalb auf den Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens der letzten fünf Jahre. Auch wenn (bspw. aus steuerlichen Optimierungsüberlegungen) das landwirtschaftliche Einkommen bewusst tief ausfällt, gilt für die Festlegung des validen Vergleichseinkommens das mit der AHV abgerechnete Erwerbseinkommen

Zentrale Punkte beim Aufbau des Versicherungsschutzes der Bauernfamilie

- Krankenpflegeversicherung («Krankenkasse») mit Unfalleinschluss deckt unfallbedingte Heilungskosten.
- Kombinierte Unfall- und Krankentaggeldversicherung mit ausreichend hoher Taggeldleistung, um die Kosten einer Ersatzarbeitskraft abzudecken.
- «Ausreichende» AHV-pflichtige Einkommen bzw. Löhne, um einerseits nicht Rentenansprüche bei Anwendung eines Einkommensvergleichs von vornherein faktisch zu verunmöglichen und um andererseits einen grundsätzlich höheren Anspruch auf Invalidenrenten zu erreichen.
- Absicherung des Invaliditäts- und Todesfallrisikos bei Unfall und Krankheit über die Agrisano Prevos (Säule 2b) und/oder die Agrisano Stiftung (Säule 3b).



Was tun, wenn bei einem Unfall der Ernstfall eintritt? Bild: Fotolia

als Grundlage. Bei tiefen Einkommen ist es schwieriger, einen gesundheitsbedingten Erwerbsausfall nachzuweisen. Für die Invaliditätsbemessung im Bereich Landwirtschaft gilt das landwirtschaftliche Betriebseinkommen als Familieneinkommen. Der Arbeitsverdienst einer invaliden Person ist unter Berücksichtigung der nicht entlohnten Mitarbeit zu berechnen.

Die Sozialversicherungen gehen bei der Festlegung des Invalideneinkommens nicht von den Verdienstmöglichkeiten auf dem realen Arbeitsmarkt aus, sondern unterstellen einen «ausgeglichenen» Arbeitsmarkt, der das ganze Spektrum möglicher Tätigkeiten anbietet. Das kann zum unbefriedigenden Ergebnis führen, dass in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkte Personen zwar keine Stelle mehr finden, aber auch keine IV-Rente erhalten.

Eine zumutbare Erwerbstätigkeit (Verweistätigkeit) wird auf der

Grundlage von statistischen Durchschnittslöhnen (sog. LSE-Tabellenlöhne) beurteilt. Bei tiefen validen Erwerbseinkommen ist die Zumutbarkeit einer Verweistätigkeit bei einer Teilinvalidität eher gegeben, da die Restarbeitsfähigkeit aufgrund der vergleichbaren LSE-Tabellenlöhne besser verwertet werden kann. In der Praxis wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters die Zumutbarkeit einer Verweistätigkeit geprüft, wobei ein fortgeschrittenes Alter der versicherten Person bei der Zumutbarkeit einer Verweistätigkeit mitberücksichtigt wird.

Meldepflicht Bezüger einer IV-Rente müssen der IV-Stelle jede persönliche und wirtschaftliche Änderung mitteilen. Dies betrifft auch Änderungen beim Einkommen, die einen Einfluss auf die Berechnung des Invaliditätsgrades haben. Wer die Meldepflicht verletzt, kann rückerstattungspflichtig werden.

Zugesprochene Invalidenrenten werden periodisch überprüft. Grundlage bilden einerseits das mit der AHV abgerechnete Erwerbseinkommen während des Rentenbezugs und andererseits der ärztliche Verlaufsbericht, über den Gesundheitszustand anlässlich einer Revision. Bei der Rentenrevision wird der Rentenanspruch zum Zeitpunkt der Revision neu beurteilt.

Betriebsumstellungen oder eine überbetriebliche Zusammenarbeit, welche zur Folge haben, dass beispielsweise vermehrt leichte Arbeiten und Überwachungstätigkeiten anfallen, können zu einer Reduktion oder sogar zum Verlust der Berechtigung einer IV-Rente führen.

Unfallversicherungsschutz

Der Grossteil der auf den Höfen anfallenden Arbeitslast wird von den Landwirten oder ihren mitarbeitenden Familienmitgliedern bewältigt. Zu den mitarbeitenden Familienmit-

gliedern in der Landwirtschaft gehören aus Sicht des Betriebsleiters: Ehegatte, Eltern, Grosseltern, Kinder und Enkel. Für diese Personen besteht explizit keine Unterstellung unter die Unfallversicherung gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Arbeiten diese Personen hingegen ausserbetrieblich in einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis, unterstehen sie mit diesem Lohn der Unfallversicherung gemäss UVG. Diesem Umstand ist beim Aufbau des Versicherungsschutzes Rechnung zu tragen, ansonsten entstehen Lücken oder Doppeldeckungen.

Autor Stefan Binder, Stv. Leiter Beratung, Agrisano Stiftung, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

INFOBOX

www.ufarevue.ch

7-8 · 16

Tiere und Staat machen den Preis

KULTUR- UND WILDSCHÄDEN Schäden an der Kultur sind je nach Verursacher anders zu behandeln. Wer für die Entschädigung für Wildtierschäden aufkommen muss, hängt von der Tierart ab. Ist sie geschützt, geht der Schaden zu Lasten des Bundes oder Kantons.

Kulturschäden können nach dem Verursacherprinzip in drei Kategorien eingeteilt werden. Entsteht ein Schaden für den Grundeigentümer im Zusammenhang mit der öffentlichen Hand oder Institution (Bsp. Strassenbau mit Enteignungsrecht), ist die volle Entschädigung an den Geschädigten zu bezahlen (Art. 16ff EntG). Grundsätzlich gilt es dabei den entstehenden Schaden möglichst gering zu halten (*Schadensminderungspflicht, siehe Seite 4*).

Schäden durch Private Anders verhält es sich, wenn die Beanspruchung resp. der Schaden durch einen Privaten (Bsp. Ablagerung von Aushubmaterial) verursacht wurde. Sofern kein öffentliches Interesse zugrunde liegt, ist die Entschädigung sowie deren Höhe eine Verhandlungsangelegenheit der involvierten Parteien. Neben Schäden an der Kultur müssen weitere Vorteile dieser Inanspruchnahme (einsparbare Kosten) berücksichtigt werden.

Wildtierschäden Die dritten Akteure, welche Schäden auf Kulturland verursachen können, sind die Wildtiere. Mit unserem wachsenden Ökologiebewusstsein sind die Populationen von beispielsweise Wolf, Luchs, Wildschwein und Biber auf Vormarsch und holen sich ihre natürlichen Lebensräume zurück. Dies jedoch zunehmend auch zum Leidwesen der ansässigen Grundeigentümer und Landwirte.

Die Entschädigung von Wildschäden regelt das eidgenössische Jagdgesetz (JSG). Die Definition beschränkt sich auf Schäden am Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren (Art. 13 Abs. 1 JSG). Kein Entschädigungsanspruch kann bei Bagatellschäden (zirka 100 bis 300 Franken, je nach Kanton unterschiedlich) sowie einem Ausbleiben von zumutbaren Verhütungsmassnahmen (Zäune, Einzelschutz, usw.) erhoben werden (Art. 13 Abs. 2 JSG). Wer für die Entschädigung aufkommen muss, hängt von der Art des Wildtieres ab. Bund

Exkurs: Biberschäden an Infrastrukturanlagen

Aufgrund fehlender bundesrechtlicher Grundlagen werden Biberschäden an Infrastrukturanlagen (Bsp. unterspülte Strassen und abgetragene Uferböschungen) weder durch Bund noch Kanton entschädigt. Den Besitzern von Infrastrukturanlagen obliegt die Unterhaltungspflicht und so sind sie daher auch für die Verhütung und Behebung von entstandenen Schäden verpflichtet. Die Schadenssumme in diesen Fällen ist jedoch oftmals nicht unbedeutend. Das Parlament befasst sich deshalb aufgrund einer Standesinitiative aus dem Kanton Thurgau aktuell mit diesem Problem.

und Kanton übernehmen in der Regel die Kosten von Schäden durch Tiere geschützter Arten (Bsp. Wolf und Biber). Bei jagdbaren Tieren (Bsp. Wildschweine) muss der Kanton eine Entschädigung leisten. Die kantonale Gesetzgebung kann diese Kosten jedoch ganz oder teilweise auf die zuständige Jagdgesellschaft übertragen. Die Höhe der Schäden wird von der kantonalen Fachstelle bestimmt.

Wetter Weitere Schäden können durch Wetterereignisse entstehen. Ein Teil davon ist versicherbar (*siehe*

Kasten), nicht versicherbare Schäden können bei Fondssuisse (vormals Elementarschädenfonds) angemeldet werden (*siehe Seite 15*).

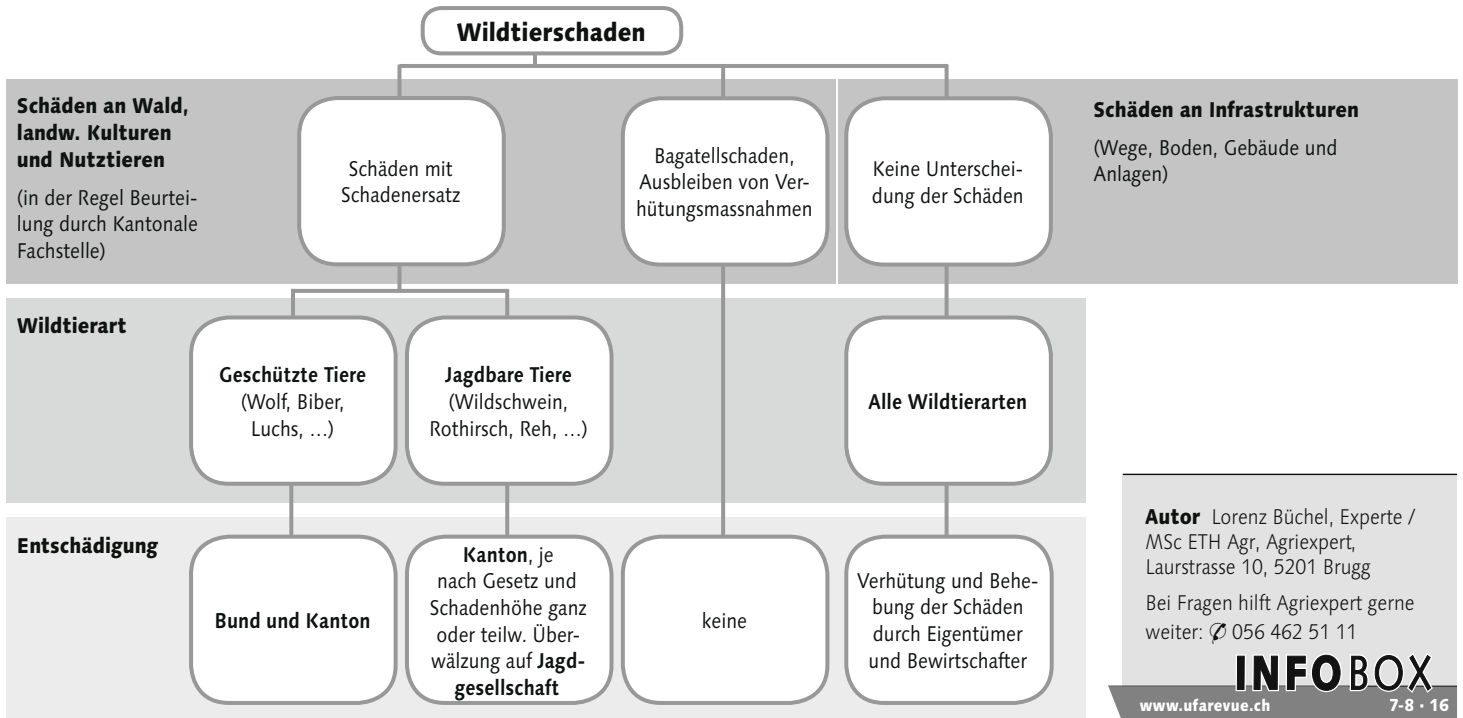
Empfehlungen Eine Empfehlung für die Entschädigung von Kulturschäden liefern die jährlich von Agriexpert publizierten und aktualisierten Wegleitungen. Sie bemessen den Einkommensausfall und sind je nach Art des Schadens (kurzfristige oder mehrjährige Schäden sowie Wildtierschäden) bei Agriexpert erhältlich.

Tabelle: **Versicherungsmöglichkeiten der Kulturen bei der Schweizer Hagel**

	Hagel	Überschwemmung	Abschwemmen	Übersäuerung	Erdbeben	Brand, Blitzschlag, Erdbeben	Sturm	Schneedruck	Auswuchs
Getreide	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓*	✓	✓
Mais	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Zuckerrüben	✓	✓	✓	✓	✓	✓			
Kartoffeln	✓	✓	✓	✓	✓	✓			
Raps	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	
Sonnenblumen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Soja	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Ackerbohnen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Gemüse	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Blumen, Baumschulen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Beeren	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Obst	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Reben/Wein	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Tabak	✓	✓	✓	✓	✓	✓			
Wiesen und Weideland	✓	✓	✓	✓	✓	✓			

* Nur am stehenden Getreide. Lagerfruchtschäden sind nicht versichert.

Grafik: **Ablauf Entschädigung Wildtierschäden**



Hagel Versicherung

Die Schweizer Hagel Versicherung bietet umfassende Mehrgefahrenversicherungen für alle landwirtschaftlichen Kulturen an. Versicherbar sind insgesamt 15 Risiken. Hagel sowie folgende weitere Elementarschäden: Überschwemmung, Abschwemmen, Übersarrung, Erdbeben, Brand/Blitz, Erdbeben, Sturm, Schneedruck, Auswuchs, Starkregen, Trockenheit, Ausfall von Grünfüttertagen, Frost und, einmalig in Europa, sind die Kosten für die Wiederherstellung des Kulturlandes gedeckt.

www.hagel.ch, ☎ 044 257 22 11

Starkregen	Trockenheit	Ausfall von Grünfüttertagen	Frost	Wiederherstellung des Kulturlandes
✓	✓			✓
✓	✓			✓
✓	✓			✓
	✓			✓
✓	✓			✓
✓	✓			✓
✓	✓			✓
				✓
				✓
				✓
				✓
				✓
				✓
				✓
			✓	✓
				✓
✓	✓	✓		✓

Anzeige



Lassen Sie sich vom Wetter nicht um den Lohn Ihrer Arbeit bringen.

Wir versichern alle Ihre Kulturen und Ihr Kulturland gegen Hagel und andere Naturgefahren.

2016 **5%** RÜCKVERGÜTUNG

Postfach, 8021 Zürich
Tel.: 044 257 22 11
Fax: 044 257 22 12
info@hagel.ch
www.hagel.ch



Schweizer Hagel
Suisse Grêle
Assicurazione Grandine
IM DIENST DER LANDWIRTSCHAFT

Wie man sich bettet, so liegt man

VERSICHERUNGSSCHUTZ Was wir besitzen, wollen wir schützen und erhalten. In kaum einem anderen Land auf der Welt wird pro Kopf mehr für Versicherungen ausgegeben als in der Schweiz. Doch wie versichert man seinen Besitz richtig?

Die grössten Werte auf einem Landwirtschaftsbetrieb stecken oftmals in den Immobilien. Diese werden von verschiedenen Gefahren bedroht. In den meisten Kantonen ist die Gebäude-Feuerversicherung obligatorisch. Freiwillig ist hingegen die Versicherung gegen Wasserschäden. Die Versicherer machen die Erfahrung, dass Wohngebäude in der Regel versichert werden, Ökonomiegebäude mit Überputzleitungen jedoch auf Wunsch der Gebäudebesitzer von der Versicherungsdeckung ausgenommen werden. Aber aufgepasst: Undichte Quellwasserleitungen, die das Ökonomiegebäude mit Frischwasser versorgen, sind nur abgedeckt, wenn eine Gebäude-Wasserversicherung abgeschlossen wurde.

Versicherung gegen alle Gefahren Doch die klassische Feuer- und Wasserversicherung war gestern. Über Zusatzversicherungen bietet z. B. die Emmental Versicherung umfassenden Versicherungsschutz für Gebäude, Silos oder Zäune an. Bereits ab 50.– Fr. pro Jahr sind Schäden abgedeckt, die aussergewöhnlich, plötzlich und unvorhergesehen eintreten. Einige Beispiele: Ein Rind erklimmt ein Gebäudedach und beschädigt dieses. Der Landwirt kollidiert mit seinem Traktor mit der Gebäudeeinfahrt oder dem Silo. Das landwirtschaftliche Inventar wird traditionell gegen die Grundgefahren Feuer, Diebstahl und Wasser versichert. Auch hier geht die Emmental Versicherung einen Schritt weiter: Deckung von Schäden aller Art an Landwirtschaftsinventar, das plötzlich

Richtig bewertet lebt sich's sorgenfrei

Die wichtigste Frage ist, wie viel ist ein Objekt dem Eigentümer wert. Geht es um ein teures Einzelstück oder um Massenware. Ist ein Schaden finanziell nicht verkraftbar, sollte der Verlust zu den heutigen Anschaffungskosten versichert werden. Oft vernachlässigt werden Folgekosten wie Aufräumarbeiten/ Betriebsunterbrüche nach einem Schadenereignis, welche enorme Summen verursachen. Der Wert eines beschädigten Objektes misst sich in der Regel an vergleichbaren Marktwerten oder Instandstellungskosten, ausser es ist vertraglich anders vereinbart.

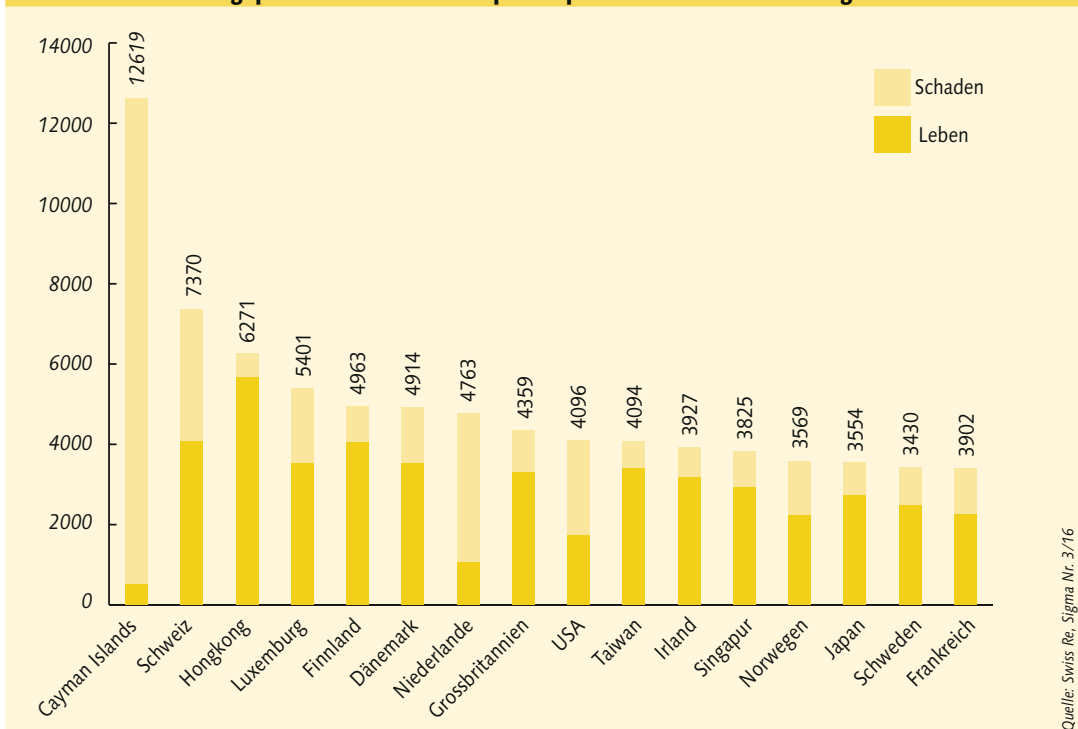
Martin Goldenberger, Leiter Bewertung und Recht, Agriexpert

und unvorhergesehen zu Schaden kommt. Über diese Zusatzversicherung sind beispielsweise ein Kurzschlusschaden an einer Steuerung oder eine von einem umstürzenden Baum zerstörte Motorsäge versichert.

Versicherungsschutz für das Rindvieh Eine Sonderstellung in der landwirtschaftlichen Inventarversicherung nimmt die Tierversi-

cherung ein. Im Vordergrund steht hier die Unfallversicherung von Tieren der Rindergattung. Als Unfälle gelten plötzlich, zufällig, unfreiwillig und von aussen erfolgende Einwirkungen, die zu einer körperlichen Beeinträchtigung führen. Die Versicherer befassen sich demnach unter anderem mit ausgerutschten oder abgestürzten Tieren. Doch auch die Aufnahme von Fremdkörpern, wie z. B. Teile von Aludosen oder Pet-Flaschen, gilt als Unfall und wird von der Unfallversicherung entschädigt.

Grafik 1: **Versicherungsprämien in USD 2015 pro Kopf im internationalen Vergleich**



Quelle: Swiss Re, Sigma Nr. 3/16

Aufgepasst Eines haben praktisch alle Versicherungen gemeinsam: Die Versicherungssumme muss genügend hoch sein und dem tatsächlichen Ersatzwert der versicherten Sachen entsprechen. Ansonsten droht eine Unterversicherung. Liegt eine solche vor, muss der Versicherungsnehmer mit einer anteilmässigen Kürzung der Entschädigung rechnen. Einer solchen beugt man am besten vor, indem der Versicherungsberater in regelmässigen Abständen die Versicherungssumme überprüft und grössere Neuanschaffungen dem Versicherer laufend gemeldet werden.

Autor Andreas Stucki,
Leiter Versicherung, Emmental
Versicherung, ☎ 031 790 32 51

INFOBOX

www.ufarevue.ch

7-8 · 16



Für Gebäude, meist die grössten Werte auf einem Landwirtschaftsbetrieb, gibt es heute zahlreiche Versicherungsmöglichkeiten.

Nicht versicherbare Schäden

Vieles kann heute versichert werden, aber nicht alles. Schäden für die niemand aufkommt, sind vor allem im Bereich Naturkatastrophen angesiedelt. In diesen Fällen springt der «Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» – vormals Elementarschädenfonds, neu Fondssuisse – ein, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (vgl. *Kasten*).

Unter nicht versicherbaren Schäden sind vor allem Schäden durch Über-/Abschwemmungen, Übersarungen, Erdbeben, Rufen, Felssturz, Lawinen und Sturmwind, beziehungsweise deren Folgen zu verstehen.

Hagelschäden beispielsweise sind versicherbar und werden in der Regel nicht durch die Fondssuisse vergütet. Auch können mit der Gras Pauschalversicherung der Hagelver-

sicherungen Erdbeben und Überschwemmungen und so weiter versichert werden (*siehe Seite 13*).

Ziel des Fonds ist es, natürliche Personen vor den finanziellen Konsequenzen von unverschuldetem Schaden zu bewahren. Berücksichtigt werden Schäden, die nicht voraussehbar waren und deren Entstehen durch die Betroffenen nicht verhindert hätte werden können (unvorhersehbare Naturereignisse). Die Fondssuisse ist aber keine Versicherung. Obwohl kein Anspruch besteht, wird in der Regel 60 Prozent des Schadens übernommen. Die Anmeldung von Schäden und Beitragsgesuchen läuft über die Gemeinden, in einzelnen Kantonen über eine kantonale Stelle bzw. Institution. Diese bezeichnen Experten, welche den Schaden aufnehmen, beschreiben und die Meldung vollziehen. Der Geschädigte muss

Beitragsvoraussetzungen:

- Schäden, gegen die man sich zur Zeit nicht versichern kann.
- Schaden mindestens 500.– Fr.
- Keine Beiträge für:
 - Gemeinden
 - Verbände, Vereine
 - Juristische Personen
- Beitragskürzung wenn steuerbares Einkommen grösser als 100'000.– Fr. und steuerbares Vermögen 1'000'000.– Fr. übersteigt.
- Entschädigung bis 60 % des anerkannten Schadens
- freiwillige Beiträge (kein Anspruch).

Der Elementarschädenfonds heisst neu Fondssuisse. Die Stiftung leistet finanzielle Beiträge an Schäden, die durch nicht vorhersehbare Naturereignisse verursacht wurden und für die heute keine Versicherung abgeschlossen werden kann. Fondssuisse erhält seine Mittel aus Zuwendungen der Schweizer Nationalbank und bestreitet seine Aufwendungen und Leistungen fast ausschliesslich aus dem vorhandenen Vermögen und dem daraus fliessenden Ertrag.

Fondssuisse, Thunstrasse 111, 3006 Bern, www.fondssuisse.ch

in der Regel bei der Schadenbehebung soweit zumutbar mitwirken, also Arbeits- und Maschinenleistung erbringen, welche in die Schadenberechnung und somit Vergütung einfließen.

Autor Martin Goldenberger, Leiter Bewertung & Recht, Agriexpert, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

INFOBOX

www.ufarevue.ch

7-8 · 16

— Anzeige —



fondsuisse

Aide lors de dégâts naturels depuis 1901
Hilft bei Elementarschäden seit 1901
Aiuto in caso di danni elementari dal 1901

Was passiert, wenns passiert?

SACHSCHADEN Wenn bei einem Unfall keine Personen zu Schaden kommen, sind alle froh. Trotzdem muss auch ein Sachschaden ernst genommen werden, denn auch für diesen muss jemand aufkommen.

Sachschäden werden vielfach auf die leichte Schulter genommen. Werden bei einem Verkehrsunfall Unfallprotokolle erstellt, fehlen solche in den übrigen Fällen. Dies in der Meinung, dass man sich später einig werden wird oder die Versicherung den Schaden anstandslos bezahlt. Das Fehlen von Protokollen, Fotoaufnahmen, Zeugenadressen und allenfalls Polizeirapporten führt dann in der Folge zu Streitigkeiten und im schlimmsten Fall zu einem ungedeckten, selbst zu tragenden Schaden. Das richtige Vorgehen ist somit:

1. Überblick verschaffen, Unfallstelle sichern Verschaffen sie sich nach dem ersten Schrecken einen Überblick. Kommen Sie zur Ruhe. Zuerst gilt es für die Sicherheit von Mensch und Tier zu sorgen. Ein Notfallplan auf dem Betrieb dient der Übersicht in solchen Ausnahmesituationen.

2. Hilfe anfordern, Personen retten Bei Verletzungen von Personen ist die Polizei aufzubieten. Die Notfallnummern von Feuerwehr, Toxzentrum, Rega, Polizei sind in Griffnähe zu lagern (Telefonspeicher, Portemonnaie, Werkstatt, Traktor, Scheunentor...)

3. Unfallprotokoll, Zeugen, Fotos, Film... Unfallhergang und Schaden sind peinlich genau aufzunehmen. Bei Personen (insbesondere auch Zeugen) Namen, Adresse und Telefonnum-

mer notieren. Mit dem Mobiltelefon können heute Fotos und Tonaufnahmen gemacht werden. Kurz: Alles was der Beweisversicherung dient, kann künftige Streitigkeiten vermeiden. Bei Verkehrsunfällen ist das standardisierte Protokoll eine gute Hilfe. Es gehört auch in den Traktor.

4. Schaden der Haftpflichtversicherung sofort melden Unmittelbar nachher ist der Schaden der Versicherung zu melden. Rufen Sie auch bei der Versicherung der anderen Person an, damit Sie sicher sind, dass der Schaden auch gemeldet wurde. Die Haftpflichtversicherung hat das Recht, den Schaden zu begutachten. Warten Sie mit der Reparatur bis die Versicherung Ihnen das Einverständnis dazu gibt.

Kann der Schaden nicht bewiesen werden oder kann der Verursacher nicht festgestellt werden, wird niemand für den Schaden aufkommen. Der Geschädigte muss deshalb im eigenen Interesse die Beweise sichern. Mündliche Versprechungen nützen im Streitfall nichts.

Autor Martin Würsch, Leiter Agriexpert, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Das Auskunftstelefon von Agriexpert ist im Schadenfall besonders hilfreich. Rufen Sie an, es nützt! ☎ 056 462 51 11

INFOBOX

www.ufarevue.ch

7-8 · 16

Mit uns haben Sie das richtige Taggeld: **AGRI-revenu!**

agrisano



Für die Bauernfamilien!

Alle Versicherungen aus einer Hand.

Agrisano | Laurstrasse 10 | 5201 Brugg
Tel. 056 461 71 11 | www.agrisano.ch

Apfel Diwa® | © Agrisano